



Allgemeine Benutzungsordnung der ASF-Recyclinghöfe

Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH (ASF)

Lollfuß 83, 24837 Schleswig, Telefon: 04621-857222; E-Mail: service@asf-online.de

Diese Benutzungsordnung ist für alle Kunden / Nutzer der von der ASF betriebenen Recyclinghöfe im Kreis Schleswig-Flensburg (Schleswig, Kappeln, Husby, Eggebek, Kropp). verbindlich. Mit Betreten des Recyclinghofes erkennt der Kunde / Nutzer die Regelungen der Benutzungsordnung an.

Im Interesse der allgemeinen Sicherheit und eines reibungslosen Betriebsablaufes sind folgende Regeln beim Betreten bzw. beim Benutzen eines ASF-Recyclinghofes zu beachten:

1. Zum Betreten und Befahren der Recyclinghöfe sind befugt:

- Kunden/Nutzer, die Abfälle anliefern oder Produkte erwerben wollen, während der ausgewiesenen Öffnungszeiten
- Anlieferer /Beförderer nach vorheriger Einweisung (Beschilderung / Personal)
- Überwachungsbehörden, Feuerwehr usw.
- Personen, die von der zuständigen Leitung die Genehmigung haben bzw. die vertraglich dazu berechtigt sind
- Unbefugten ist das Betreten und Befahren der Annahmestelle untersagt.

2. Verkehrsregelungen

- Auf dem gesamten Betriebsgelände (Verkehrsflächen) gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsverordnung.
- Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt max. 10 km/h.
- Die Betriebsfahrzeuge des Recyclinghofes (Radlader, LKW) haben Vorrang.
- Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
- Das Rückwärtsfahren darf ohne Einweiser nur erfolgen, wenn dies gefahrlos möglich ist.
- Das Parken ist nur auf den vorgesehenen, zugewiesenen oder dafür gekennzeichneten Parkflächen gestattet.

3. Verhaltensregelungen auf den Annahmestellen

- Das Betreten und Benutzen des Recyclinghofes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und/oder Sachschäden wird keine Haftung übernommen. Eltern haften für ihre Kinder.
- Jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Es gilt Rauchverbot.
- Für den gesamten Recyclinghof gilt ein Alkoholverbot.
- Essen und Trinken ist außer im Aufenthalts- und Büroraum untersagt.
- Jeder Kunde bzw. Besucher hat sich unaufgefordert beim Betreten des Recyclinghofes bei dem für die Annahme von Abfällen zuständigen Mitarbeiter anzumelden.
- Der Kunde, der Abfälle anliefern will, ist verpflichtet, die Abfälle vollständig und richtig zu beschreiben. Geschlossene Behältnisse hat er zur Kontrolle zu öffnen.

- Der für die Annahme zuständige Mitarbeiter sichtet die Art und Menge Ihres Abfalls und legt die Höhe des zu entrichtenden Entgelts fest.
- Es werden lediglich die Abfallarten angenommen, die entsprechend der Anlageneignung des Recyclinghofes zugelassen sind. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Veröffentlichungen auf dem jeweiligen Recyclinghof bzw. unter www.asf-online.de.
- Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Für jegliche Schäden, die durch eigenmächtiges Handeln entstehen, kann kein Haftungsanspruch geltend gemacht werden.
- Es gelten die Entgelte laut der Preisliste für Recyclinghöfe in der aktuellen Fassung. Ferner gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASF sowie die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung des Kreises Schleswig-Flensburg. Diese sind einsehbar unter www.asf-online.de
- Die Zahlung der Entgelte erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- E-Schrott-Anlieferungen von mehr als 20 Stück Groß- oder Bildschirmgeräten müssen vorher mit der Hofleitung abgestimmt werden.
- Die Abfälle und Gegenstände sind durch die Anliefernden selbst entsprechend den Anweisungen des Personals zu sortieren und ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behältnisse und Container zu füllen.
- Ablagerungen außerhalb des Recyclinghofes bzw. außerhalb der Sammelboxen und -container sind verboten.
- Wirft der Anliefernde die Abfälle entgegen den Anweisungen des Personals in ein anderes Behältnis, hat er den für das Herausholen seines Abfalls aus diesem Container und Umlagern in den richtigen Container der ASF entstehenden Aufwand auszugleichen, mindestens jedoch hat er eine Kostenpauschale von netto 20 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- Schadstoffhaltige Abfälle sind auf dem dafür vorgesehenen Annahmetisch beim Schadstoffcontainer abzustellen.
- Jede Verunreinigung des Annahmestellengeländes ist zu vermeiden und vom Verursacher selbst zu beseitigen; wird die Verunreinigung nicht selbst beseitigt, hat der Verursacher der ASF auf ihr Verlangen den ihr für die Beseitigung der Verunreinigung entstehenden Aufwand zu bezahlen; mindestens hat er jedoch eine Kostenpauschale von 20 € zu bezahlen.
- Der Aufenthalt auf dem Gelände der Annahmestellen ist dem Anliefernden nur für den Zweck und für die Dauer des Entladens der Abfälle oder des Erwerbs von Verkaufsprodukten gestattet. Nach dem Ausladen der Abfälle und Bezahlung von entgeltspflichtigen Abfällen oder Verkaufsprodukten ist das Gelände umgehend zu verlassen.
- Das Mitnehmen von Gegenständen/Abfällen ist untersagt.
- Maschinen, insbesondere die Presscontainer, werden ausschließlich vom Personal des Recyclinghofes bedient. Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von arbeitenden Maschinen und Geräten ist verboten.
- Bei vorsätzlichem oder wiederholtem Verstoß gegen die Benutzerordnung wird ein Hausverbot erteilt.



4. Kennzeichenerfassung / Videoüberwachung

- Zur Abwicklung des Anliefer- /Bezahlvorgangs erfolgt die Erfassung der Kennzeichen der Kraftfahrzeuge der Kunden, Anlieferer bzw. sonstigen Besuchern mithilfe einer Kamera. Das Kennzeichen ist ein digitales und temporäres Ticket.
- Die Videoüberwachung erfolgt auch zur Wahrnehmung des Hausrechts, zum Schutz des Eigentums und zur Verhinderung sowie Aufklärung von Straftaten.
- Die Speicherung der Daten erfolgt zum Zweck der Vertragsabwicklung, sowie in unserem berechtigten Interesse.
- Die Speicherdauer der Bilddaten beträgt 72 Stunden und erfolgt im Einklang mit dem Datenschutz. Weitere Informationen zum Datenschutz: www.asf-online.de/datenschutz